Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 29. Ausgegeben den 17. Juli. 1878.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 21 enthält: (Nr. 1254) Gesetz, betreffend den Spielkartenstempel. Vom 3. Juli 1878.

Auf Ihren Bericht vom 31. Mai d. J. bestimme Ich, daß das einer Aktiengesellschaft bezüglich der von ihr erbauten Chaussee von der Frankfurt-Drossener Aktien-Chaussee in der Feldmark Neu-Bischossee über Reppen, Sternberg und Schwiebus bis zur Grenze mit dem Großherzogthum Posen vor der Feldmark Braetz durch den Erlaß vom 23. September 1854 (Ges.-S. S. 547) verliehene Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Vorschriften des für die früheren Staats-Chausseen geltenden Tarifs auf die Kreise Ost- und West-Sternberg hinsichtlich der mittelst Vertrages vom 26. Oktober v. J. von denselben erworbenen, innerhalb der Kreisgrenze belegenen Theile der genannten Chaussee übergehen soll.

Berlin, den 7. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs.

gez. Friedrich Wilhelm.

ggez Maybach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

Nachdem die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft den Betrieb der ihr concessionirten Eisenbahn von Ruhland nach Lauchhammer nach Maßgabe des anliegenden Vertrages vom 30. April 1878 auf die Cottbus-Großenhainer Eisenbahn-Gesellschaft zu übertragen beschlossen hat, wollen Wir zu dieser Maßnahme Unsere landesherrliche Zustimmung unter dem ausdrücklichen Vorbehalte aller dem Staate bezüglich der Bahnstrecke Ruhland-Lauchhammer nach den gesetzlichen und concessionsmäßigen Bestimmungen zustehenden Rechte und Befugnisse hierdurch ertheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

ggez. Graf zu Stolberg. Dr. Leonhardt. Dr. Falk. von Kameke. Dr. Friedenthal. von Bülow. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Allerhöchster Erlaß betreffend die Uebernahme des Betriebes der der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft concessionirten Eisenbahn von Ruhland nach Lauchhammer durch die Cottbus-Großenhainer Eisenbahn-Gesellschaft.

Zwischen

der Direktion der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn-Gesellschaft einerseits

und

der Direktion der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft andererseits

ist unter Vorbehalt der Genehmigung der Aufsichtsräthe und der General-Versammlungen der Actionaire beider Gesellschaften und unter Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde wegen des Betriebes auf der Zweigbahn Ruhland (Elsterbrücke) Lauchhammer folgender Vertrag geschlossen worden.

§. 1. Die Cottbus-Großenhainer Eisenbahn-Gesellschaft übernimmt mit dem Zeitpunkte des Betriebsüberganges auf der Oberlausitzer Hauptbahnstrecke an die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft den Betrieb auf dem der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Theil Elsterbrücke-Lauchhammer der Zweigbahn Ruhland-Lauchhammer vollständig selbstständig für eigene Rechnung und Gefahr unter den nachfolgenden Bedingungen.

§. 2. Die Cottbus-Großenhainer Eisenbahn-Gesellschaft hat die zum Betriebe auf der Zweigbahn erforderlichen Betriebsmittel aus ihrem eigenen Betriebsmittelpark zu stellen und auf eigene Kosten zu unterhalten.

Die Cottbus-Großenhainer Eisenbahn-Gesellschaft hat ferner den der Oberlausitzer Eisenbahn gehörigen Theil Elsterbrücke-Lauchhammer, einschließlich des Bahnhofes Lauchhammer und der Anlagen auf demselben für eigene Rechnung zu unterhalten und dafür Sorge zu tragen, daß derselbe sich stets in ordnungsmäßigem und betriebsfähigem Zustande befindet.

Falls für diesen Bahntheil Elsterbrücke-Lauchhammer besondere Rücklagen in den Erneuerungsfonds von der Aufsichtsbehörde gefordert werden, hat die Cottbus-Großenhainer Eisenbahn ihren eigenen Erneuerungsfonds um so viel, als die Rücklage für den vorgenannten Bahntheil erfordert, alljährlich zu verstärken.

§. 3. Die an der Zweigbahn angestellten Beamten treten mit der Betriebsübernahme auf derselben in die Dienste der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn-Gesellschaft mit den bei der Pensionskasse der Oberlausitzer Bahn erworbenen Pensionsberechtigungen, wogegen auch die von den betreffenden Beamten in die Pensionskasse der Oberlausitzer Eisenbahn bisher abgeführten Eintrittsgelder und monatlichen Beiträge an die Pensionskasse der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn-Gesellschaft ausgeliefert werden.

§. 4. Bei der Betriebs-Uebernahme wird über die der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn übergebenen Anlagen und das sonstige Zubehör ein Inventarium aufgenommen, in 2 Exemplaren ausgefertigt und von den beiderseitigen mit der Uebergabe resp. Uebernahme betrauten Commissarien unterschrieben.

Nach Uebergabe der Bahn Seitens der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn im vorherigen Einverständnisse mit der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft für nothwendig erachtete und gemachte Anlagen oder angeschaffte Gegenstände werden in das Inventarium nachgetragen und sind von der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft bei Auslösung bezw. Endschaft des Vertrages gegen Zahlung des buchmäßigen Anschaffungswerthes von der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn-Gesellschaft zu übernehmen.

§. 5. Ueber die auf der Zweigbahn Ruhland-Lauchhammer erzielten Einnahmen hat die Cottbus-Großenhainer Eisenbahn-Gesellschaft alljährlich, spätestens bis zum 15. Mai des folgenden Jahres Rechnung zu legen und von der nach dieser Rechnung sich ergebenden Brutto-Einnahme als Gewinn-Antheil an die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft von dem, 24,000 Mark, buchstäblich Vier und zwanzig tausend Mark übersteigenden Theil der Brutto-Einnahme **vier Zehntel** zu entrichten.

Dieser Gewinn-Antheil ist an die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft mit der Uebergabe der Rechnung zu zahlen. Behufs Prüfung der Richtigkeit der Jahres-Rechnung steht der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft das Recht der Einsichtnahme in die Bücher der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn durch einen von ihr zu ernennenden Commissar zu.

§. 6. Dieser Vertrag wird vorläufig auf die Dauer von 60 Jahren und zwar in der Voraussetzung, daß die Uebernahme des Betriebes auf der Zweigbahn im Jahre 1878 erfolgt, bis ultimo 1937 geschlossen.

Wenn die Cottbus-Großenhainer Eisenbahn-Gesellschaft Eigenthum oder Betrieb ihrer Bahn freiwillig abtreten sollte, so hat sie dafür Sorge zu tragen, daß Uebernehmer der Bahn in diesen Vertrag eintritt, womit die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft sich hierdurch im Voraus einverstanden erklärt.

Wenn die Cottbus-Großenhainer Eisenbahn-Gesellschaft in Folge gesetzlichen Zwanges ihre Bahnlinien oder diejenige derselben, welche den Anschluß an die Strecke Elsterbrücke-Lauchhammer vermittelt, an einen anderen Unternehmer abtritt und wenn derselbe nicht bereit ist, in diesen Vertrag einzutreten, womit sich ebenfalls die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft im Voraus einverstanden erklärt, so sind beide Theile berechtigt, den Vertrag mit einer einjährigen Frist zu kündigen.

§. 7. Die Kosten des Stempels zu diesem Vertrage tragen beide Gesellschaften je zur Hälfte.

Cottbus, den 30. April 1878.

Die Direktion der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn-Gesellschaft.	Die Direktion der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft.
gez. Wilde.	gez. Dr. Rosenberg.
Der Aufsichtsrath der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn-Gesellschaft.	Der Aufsichtsrath der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft.
gez. v. Kemnitz.	gez. Otto v. Welck.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft den Betrieb der ihr concessionirten Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg nach Maßgabe des anliegenden Vertrages vom 21. Februar 1878 auf die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft zu übertragen beschlossen hat, wollen Wir zu dieser Maßnahme Unsere landesherrliche Zustimmung unter dem ausdrücklichen Vorbehalte aller dem Staate bezüglich der Bahnstrecke Kohlfurt-Falkenberg nach den gesetzlichen und concessionsmäßigen Bestimmungen zustehenden Rechte und Befugnisse hierdurch ertheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 26. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm Kronprinz.

ggez. Graf zu Stolberg. Dr. Leonhardt. Dr. Falk. von Kameke. Dr. Friedenthal. von Bülow. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Allerhöchster Erlaß betreffend die Uebernahme des Betriebes der der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft concessionirten Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg durch die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft.

Zwischen

der Direction der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft einerseits

und

der Direction der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft andererseits

ist unter Vorbehalt der Genehmigung der Aufsichtsräthe und der General-Versammlungen der Actionaire der beiden Gesellschaften und so weit erforderlich unter Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden folgender

Vertrag

geschlossen worden.

Ueberlassung des Betriebes auf der Strecke Kohlfurt-Falkenberg.

§. 1. Die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft übergiebt am 1. Januar 1878 die Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg ausschließlich der Zweigbahnstrecke Elsterbrücke-Lauchhammer (genannt Ruhland-Lauchhammer) mit allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör und einschließlich sämmtlicher am 29. December 1877 vorhandenen Betriebsmittel der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft zum selbstständigen Betriebe.

Inventar.

§. 2. Ueber die von der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft an die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft zu übergebenden Anlagen und Gegenstände, ausschließlich der Betriebsmittel und der Materialienvorräthe, worüber in §§. 3 und 4 das Weitere festgesetzt ist, wird ein Inventar mit vollständiger Beschreibung aufgenommen und nach diesem Inventar die Bahn übergeben, beziehentlich übernommen.

Dies Inventar wird von den bei der Uebergabe beziehentlich Uebernahme betheiligten beiderseitigen Commissarien anerkannt und in 2 Exemplaren, für jede Partei eins, ausgefertigt. Die sogenannten Dispositionsländereien der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft verbleiben derselben bis zur vollständigen Abwickelung des Grunderwerbes zur eigenen Verwaltung und Verfügung und werden in das Inventarium erst aufgenommen und der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft übergeben, sobald der Grunderwerb abgewickelt ist. Nach Uebergabe der Bahn gemachte Anlagen oder angeschaffte Gegenstände werden in beiden Exemplaren dieses Inventars nachgetragen.

Betriebsmittel.

§. 3. Ueber die von der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft übergebenen Betriebsmittel wird ebenfalls ein Inventar aufgenommen, welchem die Constructions-Zeichnungen, soweit solche vorhanden, beigefügt werden und welches von den beiderseitigen Commissarien anerkannt und in 2 Exemplaren, für jede Partei eins, ausgefertigt wird.

Der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft steht das Recht zu, jederzeit einen Austausch der eigenen Betriebsmittel mit denen der Oberlausitzer Bahn zur besseren Ausnutzung des Betriebes oder zur zweckmäßigen Ausnutzung der beiderseitigen Betriebsmittel vorübergehend oder auf einen längeren Zeitraum, welcher letzterer selbstverständlich nicht den der Vertragsdauer übersteigen darf, vorzunehmen. Wenn die von der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft beschafften und der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft übergebenen Betriebsmittel in Folge der Steigerung des Verkehrs auf der Oberlausitzer Eisenbahn nicht mehr ausreichen, hat auf Antrag der Betriebs-Gesellschaft die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft den Betriebs-Park in der von der ersteren beantragten Weise zu vermehren.

Falls über die Nothwendigkeit der Vermehrung der Betriebsmittel zwischen der Betriebs-Gesellschaft und der Bahn-Eigenthümerin Meinungs-Verschiedenheiten herrschen, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde hierüber maßgebend.

Die Kosten der Vermehrung der Betriebsmittel werden von der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft in erster Linie aus dem Reservefonds, in zweiter Linie aus den Beständen der jetzigen Prioritäts-Anleihe oder durch Emission einer neuen Prioritäts-Anleihe bestritten.

Werkstatts-, Oberbau- und Betriebs-Materialien-Bestände.

§. 4. Mit der Uebernahme des Betriebes übernimmt die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft die vorhandenen Werkstatts-Materialien, die vorhandenen Oberbaumaterialienbestände und die Betriebsmaterialienbestände zum Anschaffungs- beziehentlich zum Buchwerth, sofern letzterer nicht höher als der Anschaffungswerth ist, eigenthümlich, und zahlt den Preis hierfür entweder baar an die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft oder wird von letzterer dafür zinsfrei belastet, und hat Ausgleich erst bei Auflösung des Vertrages statt.

Uebernahme der Beamten, Anstellung von Beamten.

§. 5. Die für den Betriebsdienst an der Strecke Kohlfurt-Falkenberg zur Zeit angestellten Beamten, ferner die für den Werkstättenbetrieb in Hoyerswerda und die für die Oberlausitzer Bahn angestellten Beamten der allgemeinen Verwaltung in Cottbus, ausschließlich jedoch des Ober-Betriebs-Inspectors, des Ober-Güter-Verwalters und des als Hülfsarbeiter der Direction fungirenden Ober-Maschinenmeisters und ausschließlich derjenigen Beamten der allgemeinen Verwaltung, welche in den Dienst der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn-Gesellschaft übertreten, übernimmt die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft mit Uebernahme des Betriebes unter Einräumung der den Beamten zur Zeit gewährten Gehälter und Remunerationen. Den übernommenen Beamten verbleiben ihre durch die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft erworbenen Pensionsberechtigungen. Die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft verspricht auch, die übernommenen Beamten der allgemeinen Verwaltung in entsprechenden Stellungen der eigenen Verwaltung zu placiren. Die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft darf für den Betrieb der Oberlausitzer Bahn erforderliche Beamte nur auf Kündigung anstellen und müssen diese innerhalb des Lebensalters stehen, welches in dem Pensions-Reglement für die Beamten der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft festgestellt ist. Die Anstellung von in einem höheren Lebensalter stehenden Personen oder eine Anstellung auf Lebenszeit kann nur unter Zustimmung der Direction der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft erfolgen.

Eintritt in die bestehenden Mieths- und Pacht- rc. Verträge.

§. 6. Mit der Uebernahme des Betriebes auf der Oberlausitzer Eisenbahn tritt die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft in alle von der ersteren bis zum 29. December 1877 geschlossenen Miethe-, Pacht-, Versicherungs-, Lieferungs- und Gemeinschafts-Verträge mit allen Rechten und Pflichten, welche der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft aus diesen Verträgen zustanden.

Benutzung der Bahn durch die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 7. Die Berlin-Anhaltische Bahn erhält die ihr nach §. 2 übergebenen Anlagen und Gegenstände zur selbstständigen Benutzung für die Zwecke des Betriebes; es steht ihr insbesondere auch zu:

Die Verpachtung der Bahnhofs-Restaurationen und die Disposition über die Bahnhofs-Anlagen, die Werkstattsanlagen in Hoyerswerda, das daselbst befindliche Verwaltungs-Gebäude, sowie über die übrigen vorhandenen Beamten-Wohnhäuser, die Disposition über das an den Böschungen wachsende Gras und andere Naturerträgnisse und über die für die Wärter bestimmten Dienstländereien, sowie über die ihr übergebenen Dispositionsländereien. Die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft führt den Betrieb auf der Oberlausitzer Bahn selbstständig unter alleiniger Verantwortlichkeit und Haftung mit allen Rechten und Pflichten einer betriebsführenden Verwaltung, sie ist verpflichtet, alle diejenigen Bestimmungen zu befolgen, welche in der Concessions-Urkunde und in dem gegenwärtigen Statut der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft festgesetzt sind oder kraft des Aufsichtsrechtes der Staatsbehörden angeordnet worden sind oder künftig angeordnet werden.

Ebenso liegt die Unterhaltung der gesammten Bahnanlagen und der von der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft übergebenen Betriebsmittel lediglich der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft ob; sie ist verpflichtet, die gesammten Bahnanlagen und die übernommenen Betriebsmittel stets in ordnungsmäßigem und betriebsfähigem Zustand zu erhalten.

Die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft hat in den letzten 10 Jahren der Dauer des Vertrages das Recht, sich jederzeit durch einen abzuordnenden Commissar von dem Zustande der Bahn, ihrer Anlagen und der Betriebsmittel Kenntniß zu verschaffen und auf Ausführung der etwa nöthig befundenen Reparaturen, Erneuerungen 2c. zu dringen.

Festsetzungen über das Verfahren hinsichtlich der Fahrpläne und Tarife.

§. 8. Die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft ist gehalten:

a. die Entwürfe der Personenzugs-Fahrpläne oder beabsichtigte Aenderungen der Personenzugs-Fahrpläne thunlichst vor definitiver Feststellung der Direction der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft zur Kenntniß zu bringen und deren Wünsche entgegen zu nehmen;

b. Abänderungen der staatlich festgesetzten Sätze für die Tarife der Oberlausitzer Bahn nicht ohne Anhörung der Direction der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft zu beantragen;

c. bei Festsetzung von Tarifen für diejenigen Verkehre, welche die Strecken beider Bahnen, der Oberlausitzer und der Berlin-Anhaltischen berühren, für die Strecke Kohlfurt-Falkenberg ohne Genehmigung der Direction der Oberlausitzer Bahn nicht niedrigere Einheitssätze zu bewilligen, als sie für ihre eigene Strecke nimmt, insofern nicht eine aufzunehmende Concurrenz die Strecken der Oberlausitzer Bahn allein berührt oder sich aus den auf der Oberlausitzer Bahn bestehenden normalen Einheitssätzen für die letztere schon an und für sich niedrigere Antheile ergeben;

d. von den definitiv festgestellten Fahrplänen und Fahrplanabänderungen, von den definitiv festgestellten Tarifen, sowohl für den Lokalverkehr wie für die Verbandsverkehre und deren Nachträge oder Abänderungen und Instructionen, sowie endlich von den Instradirungsbestimmungen je 2 Exemplare der Direction der Oberlausitzer Bahn thunlichst bald einzusenden.

Pensions-, Wittwen- und Unterstützungskasse und Krankenkasse.

§. 9. Mit dem Zeitpunkte der Betriebsübernahme übergiebt die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft die gesammten, sowohl in Baar wie in Effecten vorhandenen Bestände der Pensions- und der Krankenkasse und übernimmt die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft die reglementsmäßige Verwaltung und Verfügung über diese Kassen während der Dauer dieses Vertrages.

Die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft hat die Verwaltung der beiden Kassen unabhängig von den gleichen Kassen der eigenen Bahn und nur für die an der Oberlausitzer Bahn beziehentlich für dieselbe angestellten oder beschäftigten Beamten und Arbeiter zu führen.

Die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, die Reglements der Pensions- und Krankenkasse nach Perfectwerden dieses Vertrages so abzuändern, daß die nach demselben der Direction der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft zustehenden Rechte auf die Direction der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft übergehen.

Abänderungen des Reglements nach Uebernahme des Betriebes durch die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft sind nur in beiderseitigem Einverständnisse zulässig.

Die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft haftet nach Maßgabe der Pflichten eines guten Hausvaters der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft gegenüber für die ordnungsmäßige Verwaltung der beiden Kassen, die ordnungsmäßige Erhebung der Beiträge, die Anlage des Fonds in sicheren Effecten und die sichere Bewahrung derselben.

Die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft hat der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft alljährlich bis zum 15. Mai des folgenden Jahres die detaillirte Jahresrechnung vorzulegen.

Bei Ablauf dieses Vertrages oder Auflösung desselben hat die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft die gesammten in Baar und Effecten 2c. vorhandenen Bestände, sämmtliche Bücher und Beläge der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft zu übergeben.

Erneuerungsfonds.

§. 10. Mit dem Zeitpunkte der Betriebsübernahme Seitens der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft übergiebt an dieselbe die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft die gesammten in Baar oder in Effecten vorhandenen Bestände, sowie die Materialienbestände des Erneuerungsfonds.

Die aus den Jahren 1875, 1876 und 1877 restlichen Dotirungen sind, Falls dies von der Aufsichtsbehörde verlangt wird, von der Oberlausitzer Eisenbahn nachträglich aus deren jährlichen Gewinnantheilen zu leisten.

Die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft bleibt jedoch auch ohne dies verpflichtet, die restlichen Dotirungen aus ihren Gewinnantheilen zu leisten, falls die aus dem Erneuerungsfonds zu bestreitenden Ausgaben aus den reglementsmäßigen Einnahmen und vorhandenen Beständen nicht mehr gedeckt werden können. Der Abzug darf jedoch nicht mehr als die Hälfte des jährlichen Gewinn-Antheiles der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft betragen.

Die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft übernimmt die Verwaltung dieses Fonds während der Dauer dieses Vertrages nach Maßgabe der bestehenden statutarischen und regulativmäßigen Bestimmungen.

Sobald eine weitere Verstärkung des Erneuerungsfonds von der Aufsichtsbehörde nicht mehr für erforderlich erachtet wird und die Zuschüsse in Wegfall kommen, werden die Zinserträge des Fonds, sowie die Einnahmen aus dem Verkaufe der alten Materialien, welche dem Erneuerungsfonds zuzufallen haben, unter der Bahn-Eigenthümerin und der Betriebs-Gesellschaft nach Maßgabe der Gewinn-Vertheilung aus der Betriebseinnahme — §. 16 des Vertrages — getheilt.

Ueber die Verwendung des Fonds, beziehentlich über die Einnahmen und Ausgaben, sowie über die Bestände ist der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft alljährlich und zwar spätestens bis zum 15. Mai des folgenden Jahres detaillirte Rechnung vorzulegen.

Die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft haftet nach Maßgabe der Pflichten eines guten Hausvaters der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft für die sichere Anlage des sich ansammelnden Fonds und dessen sichere Aufbewahrung, und hat bei Ablauf des Vertrages oder bei Auflösung desselben die gesammten Bestände, sowohl in Baar, wie in Effecten und in Materialien an die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft abzuliefern.

Erweiterung der Bahnanlagen.

§. 11. Die von der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft bereits beschlossenen Erweiterungen der Bahnanlagen werden baldthunlichst ausgeführt. Entsteht das Bedürfniß zu weiterer Ausdehnung der Bahnanlagen, z. B. zur Erweiterung der Baulichkeiten, zur Vermehrung der Gleise und dergleichen mehr, worüber nöthigenfalls ein nach §. 20 zu ernennendes Schiedsgericht zu entscheiden hat, so ist die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet, die Kosten dieser Herstellung zu tragen.

Dieselben werden bestritten:

a. aus dem Reservefonds, soweit dies nach den statutarischen Bestimmungen zulässig, oder
b. aus den Beständen der Prioritätsanleihe oder durch Emission einer neuen Prioritäts-Anleihe.

Die Ausführung aller Erweiterungen erfolgt auf Grund der vereinbarten Projecte und Kostenanschläge durch die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft.

Reservefonds.

§. 12. Die Verwaltung des Reservefonds, sowie die Verfügung über denselben verbleibt der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft steht das Recht zu, bis zur Höhe des jährlichen Beitrages — in maximo 9000 Mark — im Laufe des Jahres à Conto dieses Fonds Ausgaben, soweit dieselben nach dem Statut von dem Reservefonds zu tragen sind, zu machen.

Freie Beförderung.

§. 13. Personen, welchen die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft freie Fahrt auf ihrer eigenen Bahnstrecke gewähren würde, kann sie solche auch auf der Oberlausitzer Bahn verstatten. Dagegen erhalten Freifahrtkarten zur Fahrt auf der Oberlausitzer und Berlin-Anhaltischen Bahn in beliebiger Wagenklasse die Mitglieder der Direction und des Aufsichtsrathes der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Die Beamten der Direction der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft erhalten freie Fahrt und auf Wunsch der erstgenannten Direction permanente Freifahrtkarten auf der Oberlausitzer Bahn.

Telegraphische Depeschen der Direction der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft und deren Beamten in Angelegenheiten der Gesellschaft werden vermittelst des Bahntelegraphen auf der ganzen Ausdehnung desselben, soweit dies gesetzlich zulässig ist, kostenfrei befördert.

Ferner ist dasjenige Baumaterial, sowie das Arbeiterpersonal, dessen Transport zur Erweiterung von Bahnanlagen nothwendig ist (cfr. §. 11) auf der Oberlausitzer Bahnstrecke von der Betriebsgesellschaft nach gleichen Grundsätzen, wie auf der Berlin-Anhaltischen Bahn, indessen keinenfalls zu höheren Sätzen als zu 50 pCt. der tarifmäßigen Gebühren, zu befördern.

Einnahmen und Ausgaben.

§. 14. Die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft vereinnahmt sämmtliche Erträge der ihr zum Betriebe übergebenen Bahn, namentlich die Erträge aus dem Transport-Verkehre mit allen Nebeneinnahmen, wie dieselben auch heißen mögen, ferner sämmtliche Pächte und Miethen, die aufkommenden Strafgelder, den Erlös aus dem Privat-Depeschen-Verkehre, den Erlös aus den gefundenen Gegenständen und dergleichen mehr, und führt darüber gesonderte und ganz specielle Rechnung. Es soll keinerlei Einnahme, welche aus der Bahnverwaltung oder dem Transportbetriebe entsteht, von der Vereinnahmung ausgeschlossen oder von ihr ungebucht bleiben.

Bezüglich der Locomotiv- und Wagenmiethen wird festgestellt, daß solche nur insoweit als Einnahmen bei

den Bruttoeinnahmen zu buchen sind, als solche nicht durch die gleichartigen Ausgaben absorbirt werden.

Die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, ihre Buchführung für die Oberlausitzer Bahn derart einzurichten, daß jederzeit bei einer Einsicht der Bücher Seitens der Direction der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft eine Uebersicht über die Einnahmen gewonnen werden kann, auch muß sich die Buchführung in Uebereinstimmung mit der Form der monatlichen Abrechnungen und der zu gebenden Jahresstatistik befinden. Eine Revision der Bücher darf nicht öfter als alle Vierteljahr einmal vorgenommen werden.

Die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft bestreitet dagegen sämmtliche aus dem Betriebe und der Unterhaltung der Bahn, deren Anlagen und der Betriebsmittel entstehenden Ausgaben, insbesondere auch die Versicherungsgebühren, die Staats-Communal- und Kreisabgaben, soweit letztere nicht auf das Reineinkommen der Oberlausitzer Bahn zur Veranlagung kommen, und die Miethe für Mitbenutzung fremder Bahnhöfe, und endlich der statutarischen Jahresbeiträge zu der Pensions-, Wittwen- und Unterstützungs-Kasse und der Krankenkasse, die regulativmäßige Dotirung des Erneuerungsfonds und des Reservefonds aus eigenen Mitteln.

Den Jahresbeitrag zu dem Reservefonds in Höhe von 9000 Mark hat die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft, soweit derselbe nicht durch Verwendung seitens derselben absorbirt ist, am Schluß jeden Jahres an die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft abzuführen.

Ueber die verwendeten Beträge ist behufs Verbuchung durch die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft letzterer detaillirte Rechnung zuzustellen.

Verzinsung und Amortisation der Prioritätsschuld.

§. 15. Die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft hat ferner während der Dauer dieses Vertrages die Zinsen und die jährliche Amortisationsquote für die gegenwärtige, laut Allerhöchsten Privilegiums vom 22. Februar 1875 genehmigte 4½ procentige und vom Jahre 1880 ab mit ½ % zu amortisirende 1,800,000 Mark betragende Prioritätsschuld und für die etwa noch weiter erforderlich werdenden Prioritätsanleihen der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft soweit diese Anleihen begeben sind, auf eigene Rechnung zu zahlen und haftet den Inhabern von Prioritäts-Obligationen für pünktliche Zinszahlung an den Fälligkeitsterminen und Einlösung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen am Einlösungstage während der Dauer dieses Vertrages selbstschuldnerisch. Die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft wird die übernommene Garantie auf den Stücken durch Abstempelung ersichtlich machen.

Die Verhandlungen über die Begebung von Anleihen werden durch die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft geleitet. Der Erlös aus der Begebung der Anleihen wird der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft übergeben und von derselben nach ihrem Ermessen bestmöglichst angelegt und zu den bestimmten Zwecken verwendet. Die Verzinsung der Baugelder bis zur Inbetriebnahme der Bauobjecte fällt dem Baufonds zur Last, wogegen auch dem Baufonds die Zinsen der nicht verwendeten Gelder zu Gute kommen.

Sofern die Berlin Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft die Einlösung der fälligen Coupons und der ausgeloosten Obligationen selbst besorgen läßt, hat dies spesenfrei für die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft zu geschehen. Letzterer sind am Schlusse jeden Quartals die eingelösten Coupons und Obligationen mit dem Cassationsvermerk und einem doppelten Nummernverzeichniß behufs Abstreichung im Coupon- bezw. Obligationen-Register und Aufbewahrung beziehentlich Vernichtung zu übersenden.

Die Beträge für nicht erhobene Zinsen kommen dem Reservefonds zu gut und sind von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft an die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft mit Ablauf der Verfallzeit abzuliefern.

Gewinnantheil der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft aus dem Betriebe der Oberlausitzer Bahn.

§. 16. Aus den sämmtlichen, sowohl aus dem Transportbetriebe wie aus den sonstigen auf der Oberlausitzer Eisenbahn erzielten Einnahmen erhält die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft

1. von einer Gesammt-Brutto-Einnahme bis zu 2,000,000 Mark von den 1,000,000 Mark übersteigenden Betrage vier Zehntheile, während der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft die übrigen sechs Zehntheile zufallen. Es erhält jedoch die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft in den Jahren 1878 bis 1882 einschließlich pro anno 20,000 Mark in minimo, vom Jahre 1883 ab 100,000 Mark in minimo als Gewinnantheil;
2. von der 2,000,000 Mark übersteigenden Gesammt-Brutto-Einnahme bis zu 3,000,000 Mark incl. erhält weiter die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft zwei Zehntel, während die übrigen acht Zehntel der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft zufallen;
3. von der 3 Millionen übersteigenden Gesammt-Brutto-Einnahme erhält die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft ein Zehntel, die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft die übrigen neun Zehntel. Wenn der Gewinnantheil der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft so viel beträgt, daß davon rechnungsmäßig 5 % Zinsen für die Stammprioritäten und 3 % Zinsen für die Stammactien derselben herauskommen würden, so gelangt der ganze weitere Gewinnantheil an die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft;
4. Im Falle durch nothwendige Erweiterung der Bahnanlagen, Vermehrung der Betriebsmittel ꝛc. die Aufnahme einer weiteren Prioritäts-Anleihe als der jetzt durch Allerhöchstes Privilegium vom 22. Februar 1875 genehmigten erforderlich wird, wird der vorstehend sub 1 bezifferte Betrag von 1,000,000 Mark, resp. die sub 1, 2, und 3

bezifferten Grenzen um so viel erhöht, als die Zinsen und Amortisation dieser weiteren Prioritätsanleihe abzüglich der Zinsen aus der Anlage nicht verwendeter Gelder pro anno betragen. Eine Einnahme von 4,200,000 Mark wird also beispielsweise — in der Annahme, daß die Prioritäts-Anleihen nicht über den Betrag von 1,800,000 Mark erhöhet sind — so vertheilt:

Es erhält: von der ersten Million
die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft . . . . 1,000,000 Mark,
von der zweiten Million
„ $^{6}/_{10}$ = ... 600,000 Mark,
von der dritten Million
„ $^{8}/_{10}$ = ... 800,000 Mark,
von dem Rest von 1,200,000 M.
„ $^{9}/_{10}$ = ... 1,080,000 Mark,
3,480,000 Mark.

Es erhält: von der ersten Million
die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft . . . . —
von der zweiten Million
„ $^{4}/_{10}$ = ... 400,000 Mark,
von der dritten Million
„ $^{2}/_{10}$ = ... 200,000 Mark,
von dem Rest von 1,200,000 M.
„ $^{1}/_{10}$ = ... 120,000 Mark,
720,000 Mark.

Wenn die Prioritäts-Anleihen erhöhet sind z. B. um so viel, daß dafür 200,000 Mark Zinsen und Amortisationsquoten aufzuwenden sind, so stellt sich die Rechnung folgendermaßen:

Es erhält:
die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft . . . . 1,200,000 Mark,
von dem Betrage von
1,200,000 M. — 2,200,000 M.
„ $^{6}/_{10}$ = ... 600,000 Mark,
von dem Betrage von
2,200,000 M. — 3,200,000 M.
„ $^{8}/_{10}$ = ... 800,000 Mark,
von dem Betrage von
3,200,000 M. — 4,200,000 M.
„ $^{9}/_{10}$ = ... 900,000 Mark,
3,500,000 Mark.

Es erhält:
die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft . . . . —
von dem Betrage von
1,200,000 M. — 2,200,000 M.
„ $^{4}/_{10}$ = ... 400,000 Mark,
von dem Betrage von
2,200,000 M. — 3,200,000 M.
„ $^{2}/_{10}$ = ... 200,000 Mark,
von dem Betrage von
3,200,000 M. — 4,200,000 M.
„ $^{1}/_{10}$ = ... 100,000 Mark,
700,000 Mark.

Die Zahlung des Gewinnantheiles der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft erfolgt mit der Rechnungslegung für jedes Jahr, spätestens aber bis zum 15. Mai des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres. Zur Bestreitung der eigenen Verwaltungskosten der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft hat jedoch die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft an erstere jährlich 20,000 Mark in vierteljährlichen Raten à 5000 Mark praenumerando vorschußweise zu zahlen und gelangt dieser Betrag bei der Zahlung des Gewinnantheils ohne Spesen zum Abzug.

Rechnungslegung.

§. 17. Das Geschäftsjahr der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft, nach den Bestimmungen des Statuts das Kalenderjahr, ist auch das Rechnungsjahr zwischen der Berlin-Anhaltischen und der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft.

Im Laufe des Kalenderjahres ist die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet, die im Laufe eines Monats erzielten Einnahmen so schleunig als möglich approximativ festzustellen, zu veröffentlichen und der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft mitzutheilen.

Nach Schluß des Kalenderjahres hat die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft

a. die Schlußrechnung für das abgelaufene Jahr spätestens bis zum 15. Mai des nächstfolgenden Jahres zu legen,
b. die Statistik behufs Erstattung des Jahresberichtes, insbesondere über den Betriebsdienst, die Verkehrsverhältnisse, die Ergebnisse des Betriebes (Personen- und Güter-Verkehrs) und die Leistungen der Betriebsmittel

in der Form aufstellen zu lassen, welche von der zuständigen Aufsichtsbehörde angeordnet ist, bezw. angeordnet werden wird.

Dauer des Vertrages.

§. 18. Dieser Vertrag gilt auf die Dauer von 60 — Sechzig — Jahren vom 1. Januar 1878 an gerechnet bis zum 31. December 1937, von da ab mit zweijähriger Kündigung.

Die Uebergabe resp. Uebernahme der Bahn in Ausführung des Vertrages erfolgt, sobald die im Eingange des Vertrages erwähnten Genehmigungen ertheilt sein werden.

Die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft kann von dem Kündigungsrechte nur Gebrauch machen, wenn sie durch Rückzahlung der gegenwärtigen und der innerhalb der Dauer dieses Vertrages aufgenommenen Anleihen die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft von der für dieselben übernommenen Garantie befreit.

Rechtsverhältnisse bei Auflösung des Vertrages.

§. 19. Bei Auflösung des Vertrages ist die Bahn mit ihren sämmtlichen Anlagen und Betriebsmaterialien nach Maßgabe des nach §§. 2 und 3 bezw. §. 4 aufgenommenen Inventars an die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft zurückzugeben. Wegen naturgemäßer oder bei regelmäßigem Betriebe sich ergebender Abnutzung steht letzterer ein Entschädigungsanspruch nicht zu, sofern nicht die Berlin-Anhaltische Eisen-

bahn-Gesellschaft bei der ihr obliegenden Unterhaltung sich eine Vernachlässigung hatte zu Schulden kommen lassen.

Was die nach §. 3 übernommenen Betriebsmittel betrifft, so hat die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft bei Auflösung des Vertrages diese Betriebsmittel in vollständig betriebsfähigem Zustande zurückzugeben, beziehentlich für fehlende oder nicht lieferbare Stücke den in dem Uebergabe-Inventar verzeichneten Preis zu vergüten, insofern diese fehlenden oder nicht lieferbaren Stücke nicht regulativmäßig aus dem Erneuerungsfonds zu ersetzen sind. Die letzte Revision der Betriebsmittel darf nicht länger als 12 Wochen vor Ablauf des Vertrages erfolgt sein, die erfolgte besondere Revision ist auf den zurückzustellenden Fahrzeugen ausdrücklich zu vermerken. Die Rückgabe bezw. Uebernahme durch die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft erfolgt innerhalb der letzten 4 Wochen vor Ablauf des Vertrages durch zwei von jeder Gesellschaft zu ernennende Commissare.

Die bei der Endigung des Vertrages an der und für die Oberlausitzer Eisenbahn angestellten Beamten hat die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft zu übernehmen und die Anstellungsbedingungen innezuhalten.

Schiedsgericht.

§. 20. Etwaige aus gegenwärtigem Vertrage oder über dessen Auslegung zwischen den Contrahenten entstehende Streitfragen sollen auf schiedsrichterlichem Wege zur Entscheidung gebracht werden.

Zu diesem Zwecke werden in vorkommenden Fällen von jedem der beiden Contrahenten je zwei Schiedsrichter ernannt und diese wählen einen fünften Schiedsrichter hinzu.

Sollte einer der Contrahenten innerhalb drei Wochen von Stellung des Antrages auf schiedsrichterliche Entscheidung die von ihm zu ernennenden beiden Schiedsrichter dem anderen Contrahenten nicht namhaft gemacht haben, so haben die von dem letzten ernannten Schiedsrichter das Recht, sich selbst zwei Männer als Schiedsrichter beizuordnen, mit denen sie alsdann den fünften Schiedsrichter wählen. Die Berufung des Schiedsgerichts ist von demjenigen der beiden Contrahenten zu veranlassen, welcher den Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung gestellt hat. Können die gewählten Schiedsrichter über die Person des fünften sich nicht einigen, so ist derjenige als fünfter beizuziehen, welcher die relative Stimmenmehrheit erhält oder für welchen Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

Jeder der fünf Schiedsrichter muß:

1. entweder die Befähigung zum deutschen Richteramte oder zur deutschen Advokatur erlangt,
2. oder die höchste Prüfung für das Verwaltungs- oder Baufach oder im Maschinenwesen in Preußen oder in einem anderen Staate des deutschen Reiches bestanden haben,
3. oder Mitglied einer in Deutschland ihren Sitz habenden Eisenbahn-Direction sein.

Das so constituirte Schiedsgericht hat aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden zu wählen und hiervon die beiden streitenden Theile in Kenntniß zu setzen.

Wenn einer der vier von den Contrahenten ernannten Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt, oder die Uebernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramts verweigert, so hat der Contrahent, der ihn ernannt hat, auf Aufforderung des anderen Contrahenten binnen einer dreiwöchigen Frist einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird ein neuer Schiedsrichter von den übrig bleibenden Schiedsrichtern nach Stimmenmehrheit oder bei Stimmengleichheit (wenn z. B. auf jeder Seite einer der bezeichneten Fälle eingetreten ist) durch das Loos erwählt. Tritt einer der bezeichneten Fälle bei allen beiden von dem einen Contrahenten ernannten Schiedsrichtern ein, so greift die Bestimmung in Absatz 3 dieses §. 20 Platz.

Tritt einer der bezeichneten Fälle betreffs des von den vier Schiedsrichtern gewählten fünften Schiedsrichters ein, so ist von den vier Schiedsrichtern ein neuer fünfter Schiedsrichter in Gemäßheit der Bestimmung im Absatz 2 dieses §. 20 zu wählen.

Die streitenden Theile haben an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes eine schriftliche Deduction ihrer Ansprüche und Ansichten innerhalb der vom Schiedsgerichte zu bestimmenden Frist einzusenden.

Der Vorsitzende beruft sodann das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen.

Die Stimmenmehrheit der Schiedsrichter entscheidet definitiv und unter Ausschluß jeden Rechtsmittels über den Streitpunkt.

Die Form des Verfahrens bestimmt das Schiedsgericht.

Von der Entscheidung ist jeder der beiden streitenden Parteien ein vollzogenes Exemplar zuzustellen.

Die Kosten des Schiedsgerichts tragen in allen Fällen die Parteien, eine jede zur Hälfte.

Aenderungen in den Besitz- und Betriebs-Verhältnissen der Berlin-Anhaltischen und Oberlausitzer Bahn.

§. 21. Wenn die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft Eigenthum oder Betrieb ihrer Bahn freiwillig abtreten sollte, so hat sie dafür Sorge zu tragen, daß der Uebernehmer der Bahn in diesen Vertrag eintritt, womit die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft sich hierdurch im Voraus einverstanden erklärt.

Wenn die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft in Folge gesetzlichen Zwanges ihre Bahnlinien oder diejenigen derselben, welche den Anschluß an die Oberlausitzer Bahn vermitteln, an einen anderen Unternehmer abtritt und wenn derselbe nicht bereit ist, in diesen Vertrag einzutreten, womit sich ebenfalls die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft im Voraus hierdurch einverstanden erklärt, so sind beide Theile berechtigt, den Vertrag mit einer einjährigen Frist zu kündigen.

Die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages das Eigen-

thum an ihrer Bahn oder einzelnen Theilen derselben nicht zu veräußern.

Genehmigung des Vertrages durch die Gesellschaftsorgane.

§. 22. Contrahenten verpflichten sich, die vorbehaltenen Genehmigungen ohne Verzug einzuholen, halten sich an diesen Vertrag bis zum 30. Juni 1878 gebunden, und verspricht die Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft, bis Uebernahme des Betriebes Seitens der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft dauernde Verpflichtungen nicht zu übernehmen und wichtige Betriebseinrichtungen nicht zu treffen ohne Genehmigung der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Stempelkosten.

§. 23. Die Stempelkosten dieses Vertrages tragen beide Gesellschaften zur Hälfte.

Transitorische Bestimmungen.

Mitbenutzung der Werkstattsanlagen in Hoyerswerda durch die Cottbus-Großenhainer Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 24. Die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft erklärt sich damit einverstanden, daß die Cottbus-Großenhainer Eisenbahn-Gesellschaft die Werkstatt zu Hoyerswerda unter gegenwärtigen Bedingungen bis zum Ablauf des bezüglichen Abkommens benutzt, das einer einjährigen mit dem Kalenderjahre laufenden Kündigung unterliegt.

Kostenbeitrag der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft zur Hauptverwaltung in Cottbus vom 1. Januar 1878 bis zur Betriebs-Uebernahme.

§. 25. Da der vorstehende Vertrag mit dem 1. Januar 1878 noch nicht in Vollzug gesetzt ist, führt die Direction der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft den Betrieb für Rechnung der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft bis zum Zeitpunkte der Betriebs-Uebernahme (§. 18) durch dieselbe und fallen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft auch diejenigen Kosten zur Last, welche für den gedachten Zeitraum der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft durch die Verwaltung in Cottbus erwachsen.

Spesen der schwebenden Schuld.

§. 26. So lange die Emission der $4\frac{1}{2}\%$ Prioritäts-Anleihe der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft noch nicht erfolgt ist, fallen die für die schwebende Schuld zu zahlenden Zinsen und Spesen vom 1. Januar 1878 an Stelle der im §. 15 stipulirten Zinsenzahlungen der Anleihe der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft zur Last.

Die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft bleibt berechtigt, eine anderweite Unterbringung der schwebenden Schuld selbst zu veranlassen.

Ebenso behält die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft sich die Leitung der Verhandlungen zur Begebung der Prioritäts-Anleihe vor.

Berlin, den 21. Februar 1878.

Die Direction der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft.

gez. Fournier. gez. Siegert. gez. K. Schrader.

(L. S.)

Die Direction der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft.

gez. Wilde. gez. Dr. Rosenberg.

Genehmigt:

Berlin, den 21. Februar 1878.

Der Verwaltungsrath der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft.

gez. Löwe, Stadtrath.

Der Aufsichtsrath der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft.

gez. Otto Freiherr von Welck, Vorsitzender.

Bekanntmachung des Bezirksraths zu Frankfurt a. O.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 94 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 26. Juli 1876 wird die Eröffnung der diesjährigen Jagd

1. auf Rebhühner, Auer-, Birk-, Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln

auf Montag den 26. August cr.,

2. auf Hasen

auf Montag den 16. September cr.

hierdurch festgesetzt.

Frankfurt a. O., den 13. Juli 1878.

Der Bezirksrath. Graf von Villers.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 29. v. M. am heutigen stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. à 1000 Thlr. = 3000 Mark 70 Stück und zwar die Nummern: 67. 85. 498. 508. 873. 959. 1202. 1270. 1271. 1451. 1521. 1626. 2039. 2115. 2539. 2853. 3313. 3524. 3679. 3743. 3820. 4724. 4875. 5052. 5131. 5142. 5338. 5543. 5547. 5561. 5838. 5843. 5992. 6677. 6686. 7389. 7411. 8321. 8336. 8411. 8494. 8697. 8906. 9022. 9083. 9104. 9176. 9196. 9229. 9413. 9414. 9587. 9844. 9913. 10064. 10132. 10383. 10686. 10688. 10846. 10886. 10975. 11302. 11343. 11440. 11589. 11710. 11718. 12210. 12339.

Litt. B. à 500 Thlr. = 1500 Mark 27 Stück und zwar die Nummern: 233. 660. 676. 751. 778. 931. 1046. 1072. 1407. 1458. 2085. 2503. 2870. 2897. 3114. 3133. 3338. 3578. 3678. 3833. 3836. 3896. 3939. 4346. 4470. 4722. 4780.

Litt. C. à 100 Thlr. = 300 Mark 85 Stück und zwar die Nummern: 543. 652. 797. 1270. 1562. 1599. 2048. 2091. 2335. 2412. 2541. 3332. 3479. 3824. 3946. 4097. 4697. 4716. 5083. 5274. 5679. 5825. 5871. 6080. 6186. 6283. 6397. 6624. 6760. 6911. 7107. 7526. 7553. 7669. 7677. 7911. 8099. 8355. 8435. 8575. 8748. 8809. 8986. 9636. 9872. 9913. 10164. 10366. 10471. 10714. 10832. 11123. 11129.

11216. 11312. 11361. 11489. 11499. 11624. 11682. 11700. 11817. 11905. 12029. 12086. 12264. 12552. 12995. 13127. 13251. 13295. 13559. 13621. 13737. 13818. 13870. 13909. 13912. 13944. 13968. 14013. 14023. 14755. 14783. 14953.

Littr. D. à 25 Thlr. = 75 Mark 63 Stück und zwar die Nummern: 505. 852. 1256. 1572. 1714. 1949. 2162. 2208. 2391. 2463. 2520. 2932. 3147. 3249. 3408. 3488. 3765. 3782. 4448. 4599. 4693. 4804. 4844. 4956. 5063. 5281. 5291. 5477. 5647. 5910. 5934. 6126. 6477. 6513. 6525. 6683. 7076. 7241. 7280. 7320. 7505. 7531. 7815. 7894. 8078. 8339. 8777. 8946. 8987. 9369. 9371. 9776. 9954. 10020. 10141. 10148. 10317. 10390. 10652. 11279. 11281. 11375. 11400.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie IV. Nr. 9 — 16 nebst Talons, den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5 vom 1. Oktober cr. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober cr. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend benannte Apoints noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

pro 1. Oktober 1869 Litt. C. Nr. 6110;
pro 1. Oktober 1870 Litt. D. Nr. 2535;
pro 1. April 1872 Litt. D. Nr. 3229;
pro 1. Oktober 1872 Litt. D. Nr. 4273;
pro 1. April 1875 Litt. A. Nr. 8612;
pro 1. April 1875 Litt. B. Nr. 569;
pro 1. April 1875 Litt. C. Nr. 1135. 3608. 6597;
pro 1. April 1875 Litt. D. Nr. 1055. 1864. 1990. 4562;
pro 1. Oktober 1875 Litt. A. Nr. 842. 2697. 4989;
pro 1. Oktober 1875 Litt. B. Nr. 3399;
pro 1. Oktober 1875 Litt. C. Nr. 329. 663. 917. 1430. 1942. 2623. 2688. 3196. 4386. 4617. 4656. 6190. 7238;
pro 1. Oktober 1875 Litt. D. Nr. 81. 2516. 3226. 3884. 4664. 5530. 5824. 6245. 6451. 6811. 7384;
pro 1. April 1876 Litt. A. Nr. 1464. 6511. 7613. 8108. 8451. 9070;
pro 1. April 1876 Litt. C. Nr. 1432. 3644. 4465. 4601. 7028. 8657. 9121;
pro 1. April 1876 Litt. D. Nr. 604. 671. 1126. 3160. 4515. 5537. 6217. 6784. 8203.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44 zu beachten. Den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbankkasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist alsdann, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 18 Mai 1878.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
(gez.) Gaupp.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die Aufnahme-Prüfung im hiesigen Lehrerinnen-Seminar wird am 16. und 17. September d. J. abgehalten werden.

Aspirantinnen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben oder doch bis zum 1. Oktober d. J. vollenden, haben ihre Anmeldungen an den Herrn Seminardirektor Supprian, Schützenstraße 8, zu richten und denselben beizufügen:

1) einen Lebenslauf,
2) den Geburtsschein,
3) das Zeugniß über empfangene Schulbildung oder private Vorbereitung,
4) ein Führungsattest,
5) ein ärztliches Attest über normalen Gesundheitszustand, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte.

Berlin, den 3. Juli 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Reichenau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers, betreffend

1) Normen für die Construktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands,
2) die Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung,
3) Abänderungen von Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands,
4) Abänderungen der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands,
5) Bestimmungen über die Befähigung von Bahn-Polizeibeamten und Lokomotivführern,

werden in der diesem Stück beiliegenden Extrabeilage mit dem Bemerken publicirt, daß vom 1. Juli d. Js. ab, dem Tage des Inkrafttretens der unter 2 bezeichneten „Bahnordnung ꝛc.“, die für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung in Nr. 111 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 14. Mai 1877 publicirte „Sicherheits-Ordnung für normalspurige Eisenbahnen Preußens vom 10. Mai 1877“ außer Kraft und die Bahn-Ordnung ꝛc. vom 12. Juni d. J. an Stelle der letzteren tritt.

Frankfurt a. O., den 9. Juli 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Auf den Antrag der Commission für eine Gewerbe- und Industrie-Ausstellung zu Demmin in Pommern hat der Herr Oberpräsident der Provinz im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern genehmigt, daß der Vertrieb der Loose zu der in Verbindung mit jener Ausstellung zu veranstaltenden Lotterie, welche die Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern erhalten hat, auch innerhalb der Provinz Brandenburg mit Einschluß der Stadt Berlin stattfinden darf.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preis der Loose auf 1 Mark für das Stück festgesetzt ist.

Frankfurt a. O., den 9. Juli 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Patent-Ertheilungen.

Den nachfolgend Genannten ist ein Patent auf die daneben angegebenen Gegenstände und von dem angegebenen Tage ab ertheilt. Die Eintragung in die Patentrolle ist unter der angegebenen Nummer erfolgt.

Nr. 1388. Backofenlampe, R. Reißmann zu Zaukeroda bei Dresden, vom 8. September 1877 ab. Kl. 4.

Nr. 1389. Selbstthätiges Wasserabsperr-Ventil ohne Rückschlag wirkend, E. Riega in Breslau, vom 2. Juli 1877 ab. Kl. 85.

Nr. 1390. Selbstthätig wirkender Closet-Spül-Apparat, F. Thomsen, Ingenieur in Flensburg, vom 2. Juli 1877 ab. Kl. 85.

Nr. 1391. Neue Formmaschine und Verfahren zur Herstellung der auf dieser Maschine benutzten Modellplatten, G. Woolnough und F. Dehne in Halberstadt, vom 3. Juli 1877 ab. Kl. 31.

Nr. 1392. Ein während der Bewegung verstellbares Excenter für Dampfmaschinensteuerungen, W. Kalka in Nicolai, vom 3. Juli 1877 ab. Kl. 14.

Nr. 1393. Steuerung für Dampf- und Wassersäulenmaschinen, H. Davey in Leeds, Grafschaft York, England, vom 24. Juli 1877 ab. Kl 14.

Nr. 1394. Verfahren zur Herstellung von comprimirtem Dünger, B. Ackermann in New-York, vom 25. Juli 1877 ab. Kl. 16.

Nr. 1395. Verbesserungen an Eisenbahnwagenbremsen, Zusatz zu P.-R. Nr. 1344, J. Hardy und J. G. Hardy in Wien, vom 29. August 1877 ab. Kl. 20.

Nr. 1396. Vorrichtung, um die Triebachsen stehender Lokomotiven in Umdrehung zu versetzen, M. Selig jun. u Co. in Berlin, vom 11. September 1877 ab. Kl. 20.

Nr. 1397. Hebel-Apparat für centrale Weichen und Signalstellung, H. Büssing, Ingenieur in Braunschweig, vom 11. September 1877 ab. Kl. 20.

Nr. 1398. Einrichtungen an Luftdruckpumpen, Menck und Hambrock in Ottensen und K. Pieper in Düsseldorf, vom 14. September 1877 ab. Kl. 27.

Nr. 1399. Sich selbst fortbewegende Lokomobile, J. N. Reenstjerna in Stockholm, vom 16. September 1877 ab. Kl. 14.

Nr. 1400. Geschwindigkeitsmesser für Eisenbahnzüge, W. Losehand, Königlicher Eisenbahn-Werkstätten-Vorsteher in Hannover, vom 23. September 1877 ab. Kl. 42.

Nr. 1401. Verbesserungen an Eisenbahnwagenbremsen, Zusatz zu P.-R. Nr. 1344, J. Hardy und J. G. Hardy in Wien, vom 28. September 1877 ab. Kl. 20.

Nr. 1402. Neigungswaage mit Doppelbewegung für Zeiger und Scala, H. Pfitzer in Oschatz, vom 30. September 1877 ab. Kl. 42.

Nr. 1403. Erdglobus mit drehbarem Mond, Arnd in Weimar, vom 2. Oktober 1877 ab. Kl. 42.

Nr. 1404. Vorrichtung zur Abschwächung und Ausnützung des Rückstoßes bei Handfeuerwaffen, Frhr. von Walterskirchen in Modern bei Preßburg, Ungarn, vom 2. Oktober 1877 ab. Kl. 72.

Nr. 1405. Dampfmaschine für Expansions-Erschöpfung und mit Sicherheitvorrichtung gegen verkehrten Ueberdruck, F. Wiske in Immendorf bei Wolfenbüttel, vom 2. Oktober 1877 ab. Kl. 14.

Nr 1406. Apparat zur Herstellung von geschliffenem Holzstoff, Wirth u. Co. in Frankfurt a. M., vom 6. Oktober 1877 ab Kl. 55.

Nr. 1407. Flüssigkeitsmesser, zugleich Motor mit zwei rotirenden Cylindern, A. Dülken, Ingenieur und Fabrikbesitzer in Düsseldorf, vom 6. Oktober 1877 ab. Kl. 42.

Nr. 1408. Vorrichtung zum Kuppeln und Entkuppeln von Eisenbahnwagen, W. F. Heshuhsen in Zandpoort in Nord-Holland, vom 9. Oktober 1877 ab. Kl. 20.

Nr. 1409. Petroleumlampe für Fuhrwerk mit in den Brenner eingesetztem Schutztrichter gegen das Ueberfließen des Petroleums, P. Lülsdorff, Klempnermeister in Berlin, vom 28. Oktober 1877 ab. Kl. 4.

Nr. 1410. Geschirrzug für mechanische Webestühle, F. Kesselring in Münchweilen, Schweiz, vom 30. Oktober 1877 ab. Kl. 86.

Nr. 1411. Verfahren, die mittelst Kalk konservirten Eier durch Behandlung mit Säuren von dem daran haftenden Kalk zu befreien, Plissart in Antwerpen, vom 2. November 1877 ab. Kl. 53.

Nr. 1412. Tachometer, besonders für Lokomotiven und Dampfschiffe, Zusatz zu P.-R. Nr. 1035, Buß,

Sombart u. Co. in Magdeburg, vom 3. November 1877 ab. Kl. 42.

Nr. 1413. Verfahren und Maschine zum Abscheiden von Körpern aller Art aus Gasen und Dämpfen aller Art, vorzüglich anwendbar zur Gewinnung der werthvollen Bestandtheile des Steinkohlenrauches, Dr. O. Braun in Berlin, vom 10. November 1877 ab. Kl. 24.

Nr. 1414. Schmiervorrichtung mit selbstthätiger Fülleinrichtung, H. Keßler in Oberlahnstein, vom 11. November 1877 ab. Kl. 47.

Nr. 1415. Plätteisen mit konnexem und geriefetem Boden, S. Friedberg in Frankfurt a. M., vom 15. November 1877 ab. Kl. 8.

Nr. 1416. Vorrichtung zum Holzspalten, A. Bernstein in Berlin, vom 15. November 1877 ab. Kl. 34.

Nr. 1417. Beständig wirkende Schleuder, C. G. Haubold jun. in Chemnitz in Sachsen, vom 18. November 1877 ab. Kl. 82.

Nr. 1418. Mechanische Malzdarre, E. Hahn, Bierbrauer in Mühlheim am Rhein, vom 24. November 1877 ab. Kl. 82

Nr. 1419. Verfahren zur Herstellung von Sammetgeweben, Th. Funck in Roubaix, Frankreich, vom 25. November 1877 ab. Kl. 86.

Nr. 1420. Verschluß an Cigarretten ohne Mundstück, A. Strauß in London, vom 30. November 1877 ab. Kl. 79.

Nr. 1421. Telephon mit Signalisirvorrichtung, W. Horn, Telegraphenfabrikant in Berlin, vom 1. Dezember 1877 ab. Kl. 21.

Nr. 1422. Abbalancirte Druckschiene, Sicherung für Weichen, H. Büssing, Ingenieur in Braunschweig, vom 5. Dezember 1877 ab. Kl. 19

Nr. 1423. Einrichtungen an Hinterladungs-Gewehren, G. V. Fosbery in Weston, super mare, England, vom 11. Dezember 1877 ab. Kl. 72.

Nr. 1424. Zimmertrittleiter, C. Heyer, Zimmermeister in Potsdam, vom 11. Dezember 1877 ab. Kl. 34.

Nr. 1425. Verfahren, aus Mais durch Befeuchten und Quetschen desselben zwischen Walzen, Stärke und Maiskuchen für Viehfutter zu gewinnen, E. Theisen in Leipzig, vom 12. Dezember 1877 ab. Kl. 53.

Nr. 1426. Verfahren zur Herstellung einer Schicht auf Platten von Metall, Stein oder Holz, welche vermittelst des Sandgebläses mit Zeichnungen versehen werden sollen, Zusatz zu P.-R. Nr 20, F. Schüler, Königlicher Hofphotograph in Berlin, vom 12. Dezember 1877 ab. Kl. 32.

Nr. 1427. Wasser-Erwärmungs-, Ueberlauf- und Ablaßvorrichtung, Rietschel und Henneberg in Berlin, Dresden und Bremen, vom 13. Dezember 1877 ab. Kl. 36.

Nr. 1428. Selbstthätiges Luftventil für Dampfgefäße, Rietschel und Henneberg in Berlin, Dresden und Bremen, vom 13. Dezember 1877 ab. Kl. 36.

Nr. 1429. Aufspannwelle für Papierrollen, F. Voith in Heidenheim a. B., Würtemberg, vom 30. Dezember 1877 ab. Kl. 15.

Nr. 1430. Maschine zum Schlagen und Waschen von Garn in Strähnen, Boulieu frères und E. Charlon in Lyon, vom 30. Dezember 1877 ab. Kl. 8.

Nr. 1431. Petroleumlampe mit Regulator, R. Sarre, Kaiserlicher Telegraphen-Direktionsrath z. D. in Dresden, welcher durch notarielle Cession vom 1. April 1878 seine Rechte an den Königl. Commerzien-Rath G. Stobwasser in Berlin übertragen hat, vom 3. November 1877 ab. Kl. 4.

Verzichtleistungen.

Die nachfolgend Genannten haben auf das ihnen ertheilte und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragene Patent verzichtet. Das Patent ist hiernach erloschen.

1. Nr. 1206. Theodor Markwart zu Grabow a. O., Geschwindigkeitsmesser für rotirende Wellen, vom 28. September 1877 ab.

2. Nr. 1338. R. M. Daelen zu Heerdt bei Neuß, Verfahren zum Pressen von Flußeisen und anderen Metallen, vom 4. Juli 1877 ab.

3. Nr. 1339. R. M. Daelen zu Heerdt bei Neuß, mehrsitziges Wasserventil, vom 10. Juli 1877 ab.

Patent-Aufhebungen.

1. Das dem Seb. Schuster zu Polsnitz bei Freiburg in Schlesien unterm 7. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Regulator-Uhrwerk, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

2. Das dem Kaufmann Carl Friedrich Wappenhans zu Berlin unter dem 8. Dezember 1876 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Hechelmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 6. Juli 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Patent-Ertheilungen.

Den nachfolgend Genannten ist ein Patent auf die daneben angegebenen Gegenstände und von dem angegebenen Tage ab ertheilt. Die Eintragung in die Patentrolle ist unter der angegebenen Nummer erfolgt.

Nr. 533. Hydroparabolischer Regulator, C. W. Julius Blanke u. Co. in Merseburg, vom 5. August 1877 ab. Kl. 60.

Nr. 1432. Trocken- und Darr-Apparat mit rotirenden Trommeln, H. E. Noke in Leutewitz bei Dresden, vom 22. Juli 1877 ab. Kl. 82.

Nr. 1433. Verfahren und Apparat zur Herstellung carburirter Luft, Societé des moteurs Lambrigot, vom 12. August 1877 ab. Kl. 26.

Nr. 1434. Eiserner Ventilationsofen, J. Schmölke, Architekt in Holzminden im Herzogthum Braunschweig, vom 22. August 1877 ab. Kl. 36.

Nr. 1435. Kanalschieber für Dampfmaschinen, H. Wiedling, Techniker in Sondershausen, vom 23. August 1877 ab. Kl. 14.

Nr. 1436. Strangschlichtmaschine mit Bürst- und Trockenvorrichtung, A. Büchner in Mühlhausen in Thüringen, vom 2. Oktober 1877 ab. Kl. 8.

Nr. 1437. Flaschenverschluß, J. Stanislaus, Hutfabrikant in Aachen, vom 18. Oktober 1877 ab. Kl. 64.

Nr. 1438. Gußeiserne Dachziegel für flache Dächer, Gebrüder Buderus in Hirzenhainerhütte bei Ortenberg (Oberhessen), vom 10. November 1877 ab. Kl. 37.

Nr. 1439. Schienen für chirurgische Zwecke. Dr. med. D. Ahl in Newville, V. St. v. A., vom 13. November 1877 ab. Kl. 30.

Nr. 1410. Trockenapparat in Verbindung mit Cementbrennöfen, F. Schott in Heidelberg und Nagel und Kaemp in Hamburg, vom 15. November 1877 ab. Kl. 80.

Nr. 1441. Kombinirter Stahlfederhalter, Spear und Bergmann in Sonneberg (Herzogthum Sachsen-Meiningen), vom 18. November 1877 ab. Kl. 70.

Nr. 1442. Selbstthätiger Abschneide-Apparat für Ziegel-, Braunkohlen- und Torfmaschinen, G. Mügge, Eisengießerei- und Maschinenfabrikbesitzer in Plagwitz bei Leipzig, vom 22. November 1877 ab. Kl. 80.

Nr. 1443. Stetig wirkende und selbstwendende Malzdarre, Gebrüder Ulrich, Brauereibesitzer in Stötteritz bei Leipzig, vom 29. November 1877 ab Kl. 82.

Nr. 1444. Neuerungen in der Dichtung und Flügelkonstruktion von Kapselrädern, K. J. Mayer, Ingenieur in Barmen, vom 7. Dezember 1877 ab. Kl. 27.

Nr. 1445. Verwendung und Herrichtung von Cornelkirschbaumholz zu Walzen, welche bei der Behandlung nasser Fasern gebraucht werden, J. Gardner in Bootle, England, vom 14. Dezember 1877 ab. Kl. 8.

Nr. 1446. Kontinuirlich wirkende Vacuum-Eismaschine, F. Windhausen, Civil-Ingenieur in Berlin, vom 14. Dezember 1877 ab. Kl. 17

Nr. 1447. Verfahren zur Herstellung gegossener Stahlketten, F. Waldaestel, Techniker in Barmen, vom 25. Dezember 1877 ab. Kl. 31.

Nr. 1448. Hufpuffer, um Pferde vor dem Ausgleiten zu bewahren, Continental Caoutchouc und Gutta-percha Co. in Hannover, vom 27. Dezember 1877 ab. Kl. 56.

Nr. 1449. Gluthbügeleisen, A. Lohmann in Iserlohn, vom 5. August 1877 ab Kl. 8.

Nr. 1450. Beweglicher Arm an Beleuchtungs-Apparaten aus in Form eines Parallelogramms verbundenen Stäben, Ehestädt und Robert in Berlin, vom 7. Dezember 1877 ab. Kl. 4.

Nr. 1451. Alaunhaltiges Schießpulver, F. Tewaag, Lehrer in Holzhausen bei Gladenbach, Kreis Biedenkopf, Reg.-Bez. Wiesbaden, vom 14. Dezember 1877 ab. Kl. 78.

Patent-Aufhebungen.

1. Das dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld unter dem 24. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Waschmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

ist aufgehoben.

2. Das dem George Edward Saville zu Sowerby Bridge unter dem 20. November 1876 ertheilte Patent

auf einen Leuchtgas-Reinigungs-Apparat

ist aufgehoben.

3. Das dem Ingenieur George Houdaille zu Paris unter dem 2. Februar 1876 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mechanismus zum Aufnehmen und Abgeben des Korbes an Förderkünsten

ist aufgehoben.

4. Das dem Ingenieur Franz Rudeloff zu Buckau unterm 27. März 1877 ertheilte Patent

auf einen verstellbaren Tisch an Zinkenfraisemaschinen

ist aufgehoben.

5. Das den F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden unter dem 23. September 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rotationsmaschine, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

ist aufgehoben.

Verzichtleistung.

Der nachfolgend Genannte hat auf das ihm ertheilte und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragene Patent verzichtet. Das Patent ist hiernach erloschen.

Nr. 1001. F. Holzwarth in Cannstadt, Schließmechanismus an Manschetten- und Brustknöpfen, vom 6. Oktober 1877 ab.

Frankfurt a. O., den 7. Juli 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Nach dem Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1874 sind folgende Personen aus dem Reichsgebiet verwiesen worden:

Eckert, Anton, Schreiner, 22 Jahr, geb. in Arlesheim in der Schweiz. Ehrmann, Sigismund, Tagearbeiter, 23 Jahr, geboren in Teschen in Oesterreich. Eischen, Peter, Arbeiter, 30 Jahr, geboren in Gasprich in Luxemburg. Elie, Estelle Louise, 21 Jahr, geb. in Troyes in Frankreich. Elsner, Anton, Korbmacher, 41 Jahr, geb. in Bullendorf in Böhmen. Erl, Wenzel, Ziegler, 36 Jahr, geb. in Neubäuhütten in Böhmen. Falkenstein, Wilhelm, Pliesterer, 28 Jahr, Niederländischer Staatsangehöriger. Fatschek, Paul, Gypser, 26 Jahr, geboren in Paris. Feintrich, Hirsch, Schneider, 36 Jahr, geb. in Stawisk in Russisch-Polen. Feintrich, Moses Jacob, Schneider, 18 Jahr,

geb. in Stawisk in Russisch-Polen. Feit, Mathias Steinhauer, 17 Jahr, geb. in Lüttich in Belgien. Ferrari, Wittwe, Domenica geb. Balderacchi 45 Jahr und deren Sohn Guiseppe Ferrari, 14 Jahr, beide Musikanten, geb. in Centenaro in Italien. Fialka, Anton, Kürschnergeselle, 25 Jahr, geb. in Straconic in Böhmen. Fischer, Friedrich, Seefahrer, 37 Jahr, geb. in Liverpool. Fischer, Fritz Wilhelm Saphus, früher Weinhändler, 30 Jahr, geboren in Jaegersborg bei Kopenhagen. Fischer, Norbert, Bäcker, 35 Jahr, geb. in Ahrendorf in Böhmen. Fischer, Philogene, Arbeiter, 26 Jahr, geb. in Bar-le-Duc in Frankreich. Fouriot, Clementine, Dienstmagd, 22 Jahr, geb. in Harreville in Frankreich. Frana, Franz, Schuhmachergeselle, 45 Jahr, geb. in Tedrazik in Böhmen. Francois, Aurelie, Wittwe geb. Lefevre, Arbeiterin, 66 Jahr, geb. in Rheims in Frankreich. Francois, Joseph, Arbeiter, 34 Jahr, geb. in Chaumont in Frankreich. Francois, Joseph, Musiker, 24 Jahr, geb. in Grand in Frankreich. Friedrichs, Elise, Tagelöhnerin, 23 Jahr, geb. in Eggiwyl in der Schweiz. Frissing, Susanne, 28 Jahr, geb. in Ettelprück in Luxemburg. Frisch, Sebastian, Drucker, 29 Jahr, geb. in Zurgen in der Schweiz. From, Abraham (genannt Adolf), Schlachtergeselle, 27 Jahr, geb. in Bourtange in Holland. Frost, Joseph, Musiker, 31 Jahr und dessen Schwester Elisabeth Frost, 34 Jahr, geb. in Gutenbrunn in Nieder-Oesterreich. Fuß, August Joseph, Kuchenbäcker, 23 Jahr, französischer Staatsangehöriger. Gachoux, Wilhelm, Spengler, 53 Jahr, geboren in Montpellier in Frankreich. Gaillard, Alfred, Arbeiter, 28 Jahr, geb. in Coussance in Frankreich. Gallois, Hubert, Sänger, 42 Jahr, und dessen Ehefrau Rosa geb. Reignon 36 Jahr, geb. in Meaux in Frankreich. Gans (alias Yans), Levin, Schneider, 50 Jahr, geb. in Lipno in Russisch-Polen. Geniot, Anton Alexander und Adolph, beide 27 Jahr, geb. in Mastricht in der Niederlande. Genini, Giovanni, Maurer, 21 Jahr, geb. in Chironico in der Schweiz. Gerbeaux, Pierre, Joseph, 29 Jahr, geb. in Houdvigny in Belgien. Girardot, Anton, Arbeiter, 33 Jahr, geb. in Meures in Frankreich. Gläsinger, Michael, Gerbergeselle, 30 Jahr, geb. in Nieder-Trzanowitz in Oesterreich. Glanzmann, Joseph, Wollspinner, 40 Jahr, geb. in Eschelsmatt in der Schweiz. Goder, Melanie geb. Delou, Wittwe, 64 Jahr, geb. in Amiens in Frankreich. Göbölös, Stephan, Taschenspieler, 29 Jahr, geb. in Szakalas in Ungarn. Gökelmann, Johann Georg, Zimmergeselle, geboren in Weißenbach in Frankreich. Göltv, Johann, Steinhauer, 29 Jahr, geb. in Sennwald in der Schweiz. Goldapfel, Löser, Metzger, 63 Jahr, geb. in Studschi in Russisch-Polen. Goldberger, Joseph, Glaser, 49 Jahr, geb. in Boleslav in Böhmen. Golembiosky, Felix, Eisengießer, 30 Jahr, geb. in Warschau. Goriak, Stephan, Drahtbinder, 19 Jahr, geb. in Lottne in Ungarn. Gottschall, Andreas, Tagelöhner, 22 Jahr, geb. in Weiherr-Bernstein in Böhmen. Gräff, Ignatz, Tagelöhner, 31 Jahr, geb. in Romeno in Oesterreich. Graisse, Marie Adele geb. Hizette, Näherin, 40 Jahr, geb. in Vesoul in Frankreich. Grauweid, Melchior, Tagelöhner, 19 Jahr, geboren in Langnau in der Schweiz. Gravier, Joseph, Gärtner, 47 Jahr, geb. in Giraucourt in Frankreich. Großmann, Johann, Schlosser, 25 Jahr, geb. in Küßnacht in der Schweiz. Gruber, Andreas, Scheerenschleifer, 28 Jahr, geb. in Neuprennet in Böhmen. Grutza, Nikolau, Schneidergeselle, 34 Jahr, geb. in Josefow in Russisch-Polen. Gugg, Mathilde, unverehelichte, 36 Jahr, geb. in Oberndorf in Oesterreich. Guinand, Adolf, Schlosser, 53 Jahr, französischer Staatsangehöriger. Gutbier, Wilhelm, Webergeselle, 28 Jahr, geb. in Lodz in Russisch-Polen. Guio, Helene, geb. Vantemsche, verehelichte, 20 Jahr, geboren in Roubaix in Frankreich. Guio, Jean Baptist, Tucharbeiter, 26 Jahr, geb. in Roubaix in Frankreich. Hannesse, Henri, Glaser, 31 Jahr, geb. in Ramet in Belgien. Hansen, Hans Peter, Former, 27 Jahr, geb. in Kopenhagen. Hansen, Peter Ehler, Fabrikarbeiter, 32 Jahr, geb. in Kopenhagen. Hansen, Rasmus, Arbeiter, 36 Jahr, geb. in Hillestedt in Dänemark. Hansen, Wilhelm, Arbeiter, 38 Jahr, geb. in Kopenhagen. Harter, Elisa geb. Groß, Ehefrau, 24 Jahr, geb. in Frouard in Frankreich. Hartstein, Elisabeth, 20 Jahr, geb. in Wollin in Böhmen. Heidinger, August, Schreiber, 42 Jahr, geb. in Linz in Oesterreich. Heine, Johann, Dienstknecht, geboren in Alt-Heinspach in Böhmen. Heinen, Carl Heinrich, Buchbinder, 19 Jahr, geb. in Moresnet in Belgien. Heinisch, Catharina, Dienstmagd, 19 Jahr, geb. in Stadtbredimus in Luxemburg. Hemen, Margaretha, ledig, 22 Jahr, geb. in Lenningen in Luxemburg. Henkelmann, Adrian Johann, Arbeiter, 34 Jahr, geb. in Groningen in der Niederlande. Herrmann, Arthur, 16 Jahr, geb. in Nancy in Frankreich. Herrmann, Theresia, Marionettenspielergehilfin, 42 Jahr, geb in Chotka in Böhmen. Hille, Johann, Tagearbeiter, geb. in Alt-Ehrenberg in Böhmen Hilwerks, Bernhard, Tagelöhner, 44 Jahr, geb. in Amsterdam. Hirsch, Rebekka geb. Lewin, Wittwe, 33 Jahr, geb. in Wilna in Rußland. Höcker, Wilhelm, Kaufmann, geb. in Rio de Janeiro. Höger, Carl, Schlossergeselle, 35 Jahr, geb. in Würbenthal in Oesterreich. Hofer, Emma, unverehelichte, 24 Jahr, geboren in Niederwyl in der Schweiz. Hoffmann, Urban, Tuchmachergeselle, 21 Jahr, geb. in Reichenberg in Böhmen. Hollard, August, Hausirer, 24 Jahr, geb. in Langres in Frankreich. Hubert, Paul, Eisendrechsler, 24 Jahr, geb. in Epernay in Frankreich. Hummer, Peter, 66 Jahr, geb. in Luxemburg. Huttinel, Anna, ledig, 22 Jahr, geb. in Buncey in Frankreich. Jakabowsky, Franz, 17 Jahr, geb. in Warschau. Jancowicz, Thomas, Schneidergeselle, 28 Jahr, geb. in Petrinia in Kroatien. Jannes, Wilhelm, Dienstknecht, 55 Jahr, geb. in Rombruch in Luxemburg. Janusch, Johann, Klempnergesell, 32 Jahr, geb. in Sardahely in Ungarn. Jentsch, Joseph, Fleischergeselle, 44 Jahr, geb. in Lobositz in Böhmen.

Jensen, Ole, Tischler, 43 Jahr, geb. in Naskow in Dänemark. Jentschek, Carl, Tuchmachergeselle, 37 Jahr, geb. in Bielitz in Oesterreich. Jowanowitsch, Costa, Bärenführer, 36 Jahr, geb. in Bagualuca in Bosnien. Itzig, Schmul, Fischhändler, 34 Jahr, geb. in Garsden in Rußland. Juillard, Friedrich, Metzger, 48 Jahr, geb. in Hericourt in Frankreich. Jung, Joseph, Maler, 41 Jahr, französischer Staatsangehöriger. Jungwirth, Vincenz, Musiker und Schauspieler (Zigeuner), 46 Jahr, geb. in St. Peter in Steiermark, dessen Ehefrau Marie, 24 Jahr, geb. in St. Peter in Steiermark; die Wittwe Josefa Jungwirth, 51 Jahr, geb. in St. Peter in Steiermark; Jungwirth, Maria, 21 Jahr, geb. in St. Peter in Steiermark; Jungwirth, Martin, 19 Jahr, geb. in St. Peter in Steiermark. Jurckiewicz, Mathias, Arbeiter, 29 Jahr, geb. in Nancy in Frankreich. Kahlen, Susanne, unverehelichte, 29 Jahr, geb. in Schieren in Luxemburg. Kahler, Anton, Weber, 58 Jahr, geb. in Grottau in Böhmen. Kamper, Johann, Schlosser, 17 Jahr, geb. in Rickenbach in der Schweiz. Kapitz, Wenzel, Tagelöhner, 32 Jahr, geb. in Kottenschloß in Böhmen. Karas, Joseph, Schneider, 21 Jahr, geb. in Laibach in Oesterreich. Karnaul, Carl Wilhelm Friedrich, Photograph, 17 Jahr, geb. in Wien. Katz, Mendel, Schuhmacher, 58 Jahr, geb. in Czerdry in Russisch-Polen. Kawa, Johann, Arbeiter, 29 Jahr, geb. in Ellguth in Galizien. Keller, Anna, Nätherin, 16 Jahr, geb. in Nancy in Frankreich. Keller, Maria, Dienstmagd, 21 Jahr, geb. in Hergiswyl in der Schweiz. Kellner, Kobell, Barbier, 45 Jahr, geb. in Schreglitz in Russisch-Polen. Kestenholz, Rudolf Georg, Fabrikarbeiter, 44 Jahr, geb. in Lupsingen in der Schweiz. Kierkemann, Peter, Oskar, Bäcker und Klempnergeselle, 24 Jahr, geb. in Ringkjöbing in Jütland. Kiersteiner, Anton, Schafwollenweber, 43 Jahr, geb. in Odran in Oesterreich. Klein, Pauline, 20 Jahr, geb. in Bilsdorf in Luxemburg. Klimmt, Anton, Harfenspieler und optischer Künstler, 40 Jahr, geb. in Wiese in Böhmen; dessen Ehefrau Anna, sowie deren 7 Kinder Anna, Franziska, Reinhardt, Anton, Magdalene, Katharina, Joseph, 44 resp. 22, 17, 15, 15, 12, 10, 7 Jahr. Kling, Joseph Anton, Korbmacher, 35 Jahr, geb. in Bildstein in Oesterreich. Klopfer, Johann Jakob Albert, 21 Jahr, geb. in Frutigen in der Schweiz. Knörringer, Katharina, Tagelöhnerin, 47 Jahr, geb. in Fließ in Tirol. Kodeck, Wilhelm, Schneidergeselle, 34 Jahr, geboren in Alt-Künsberg in Böhmen. Koncilik, Johann, Bäckergeselle, 28 Jahr, geb. in Schüttenhofen. Kratochwill, Wenzel, Schneidergeselle, 25 Jahr, geb. in Nieder-Liebich in Böhmen. Krebs, Carl Joseph, Sattlergeselle, 17 Jahr, geb. in Kunersdorf in Böhmen. Krzona, Julius, Arbeiter, 30 Jahr, geboren in Paski in Rußland. Künsi, Jakob, Metzger, 46 Jahr, geb. in Erlach in der Schweiz. Kugener, Peter, Händler, 22 Jahr, geb. in Körich in Luxemburg. Kunz, Joseph, Tagearbeiter, 42 Jahr, geboren in Schlögelsdorf. Kutkowsky, Ignatz, Arbeiter, geb. in Losk in Russisch-Polen. (Fortsetzung folgt.)

Frankfurt a. O., den 2. Juli 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts.

Beschaffenheit der nicht von der Post bezogenen Post-Packet-Adressen.

Nach der Vorschrift im §. 4 Abs. IV der Postordnung vom 18. Dezember 1874 müssen diejenigen Formulare **zu Post-Packetadressen**, welche nicht von der Post, sondern im Privatwege von Papierhandlungen, Druckereien 2c. bezogen werden, in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck, mit den von der Post gelieferten Formularen **genau übereinstimmen.**

Da das Vorkommen von Post-Packetadressen, welche den angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, in neuerer Zeit wieder besonders häufig wahrgenommen worden ist, so wird zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Nachtheilen für das Publikum auf das obige Erforderniß hierdurch wiederholt aufmerksam gemacht.

Berlin W., den 6. Juli 1878.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung des Kaiserlichen Ober-Post-Direktors.

Am 20. Juli d. J. wird in Hochzeit, Reg.-Bez. Frankfurt a. O., eine mit der Ortspostanstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.

Frankfurt a. O., den 12. Juli 1878.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Vom 15. Juli 1878 ab ermäßigen sich die in dem Hanseatisch-Preußischen Verbande (Tariftabelle Nr. 5 und 26) für Lüneburg B. H. und Hr. St. angegebenen Sätze des Ausnahmetarifs für Salz des Spezialtarifs III. durchweg um 0,04 Mark pro 100 Kilogramm.

Bromberg, den 29. Juni 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Preußisch-Sächsischer Eisenbahn-Verband. Durch den mit dem 1. Juli cr. herausgegebenen gemeinschaftlichen Tarif für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Coaks aus dem Waldenburger Grubenrevier sind die Frachtsätze der Tabelle Nr. 72 des Preußisch-Sächsischen Tarifs vom 1. Mai cr., sowie ferner die Frachtsätze der gemeinschaftlichen Tarife für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen vom 1. März resp. 1. April 1877, vom 1. Juli cr. ab außer Kraft getreten.

Bromberg, den 1. Juli 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 13. bis incl. 22. September d. J. in Breslau stattfindenden Gartenbau-, forst- und landwirthschaftlichen Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken, sowie auf der Oberschlesischen Eisenbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comitees nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 29. Juni 1878.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

(1) Der Bürgermeister Catholy in Königsberg i. N. ist verstorben und an seine Stelle der Kreisgerichts-Sekretair Stirius daselbst gewählt und von uns bestätigt worden.

(2) Der Bauführer Bruno Ladisch aus Arnswalde ist am 3. d. Mts. in Landsberg a. W. als solcher vereidigt worden.

(3) Die interimistische Verwaltung der erledigten Kreis-Schulinspektion Frankfurt I. ist dem Oberpfarrer Loewenstein hierselbst übertragen worden.

(4) Nachweisung der im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. im Monat Juni 1878 verpflichteten Schiedsmänner:

Für den 19. ländlichen Amtsbezirk des Kreises Lebus der Fabrikbesitzer Georg Koppe, Zuckerfabrik Voßberg im Gemeindebezirk Steintoch; für den 3. Amtsbezirk der Stadt Sommerfeld, des Kreises Crossen, der Zimmermeister August Neumann in Sommerfeld; für den 1. ländlichen Amtsbezirk des Kreises Lebus der Bauergutsbesitzer Reinhold Sasse in Booßen; für den Mühlen- und Neustadtbezirk der Stadt Cottbus, des Kreises Cottbus, der Kaufmann Georg Hartwig in Cottbus; für den 17. ländlichen Amtsbezirk des Kreises Sorau der Königliche Domainenpächter, Hauptmann Paul Vollmar in Triebel; für den 1. Amtsbezirk der Stadt Guben, des Kreises Guben, der Kaufmann Oskar Rückert in Guben; für den 2. Amtsbezirk der Stadt Guben, des Kreises Guben, der Bürstenfabrikant Rudolf Kühn in Guben.

Vermischtes.

Bekanntmachung. Gemäß §. 130 Th. I. Titel 51 Allgem. Gerichts-Ordnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Kur- und Neumärkische Neue Pfandbrief Nr. 66,841 über 200 Thaler durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Königlichen Stadtgerichts vom 9. Mai 1878 für vernichtet erklärt worden ist.

Berlin, den 8. Juli 1878.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

von Klützow. von Tettenborn. von Pfuel.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.